

Eingang PDA 29.11.24, 9:30 Uhr



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Verbraucherschutz

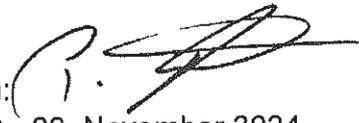
Der Staatssekretär

Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

über

den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, 29. November 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**  
Kryptowährungen bzw. Krypto-Assets im Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpom-  
mern  
Drs.-Nr. 8/4301

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete  
Kleine Anfrage.

In Vertretung

  
Otmar Fandel

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-3005  
Telefax: 0385 588-3450  
[poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
[www.mv-regierung.de/im](http://www.mv-regierung.de/im)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Kryptowährungen bzw. Krypto-Assets im Besitz des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Beträge an Krypto-Assets, Kryptowährungen bzw. digitalen Währungen befinden bzw. befanden sich seit dem 1. Januar 2022 im Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (bitte auflisten nach Asset-Klasse, Bezeichnung, Betrag, aktueller Wert in Euro, Grund des Besitzes und Eigentumsverhältnis)?
2. Welche einzelnen Beträge davon wurden bisher durch das Land beschlagnahmt (bitte auflisten nach Datum, Betrag und Grund der Beschlagnahme)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

<b>Währung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Grund des Besitzes</b>	<b>Veräußerung/Verwertung</b>
Bitcoins	0,02120612 + 0,64514921	Erfolgte Vollstreckung zweier Arrestbeschlüsse des zuständigen Amtsgerichts - Bezüglich dieses Verfahrens bitte auch die nachfolgende Zeile beachten.	Noch keine Veräußerung. Verfahren ist noch nicht rechtskräftig.

Währung	Betrag	Grund des Besitzes	Veräußerung/Verwertung
Bitcoins SHIBA INU Ethereum Decentraland Cardano Solana Dogecoin Binance Coin	10,43035079 0,07201588 1,67997589 416,45508431 1000,000000 7,63081515 7487,75086992 12,88543741	Beschlagnahme einzelner Walletadressen sowie Beschlagnahmebeschluss des zuständigen Amtsgerichts.	Noch keine Veräußerung. Verfahren dauert an (Gesamtwert derzeit etwa 920.000,00 Euro).
Bitcoins	1,84995176	Arrestbeschluss des zuständigen Amtsgerichts.	Veräußerung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens am 18.09.2023 (Erlös: 45.142,36 Euro).
Bitcoins	1,84882212	Arrestbeschluss des zuständigen Amtsgerichts.	Sichergestellte Kryptowerte wurden nach Abgabe des Verfahrens an eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes an das dortige LKA transferiert.
Bitcoins	3,59005614	Arrestbeschluss des zuständigen Amtsgerichts.	Sichergestellte Kryptowerte wurden nach Abgabe des Verfahrens an eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes an das dortige LKA transferiert.
Zcash Bitcoins Horizen Ethereum 2 ALGO Cosmos Hub ETC	3112,40 0,23106944 574,94099310 5,92733917 16099,98 980,615609 400,00	Arrestbeschluss des zuständigen Amtsgerichts.	Noch keine Veräußerung. Verfahren dauert an (Gesamtwert: 36.673,81 Euro).

Zum Stand 18.11.2024 war der Kurs für Bitcoins: 1 BTC = 87.143,97 Euro.

3. Welche Beträge wurden bisher in Euro umgetauscht und der Landeskasse zugeführt?
  
4. Auf welcher Plattform wurden die Geschäfte auf welcher aktuellen Rechtsgrundlage abgewickelt (bitte auflisten nach Asset-Klasse, Bezeichnung, Betrag und Verkaufserlös in Euro)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Soweit die oben genannten Kryptowährungen nach ihrer rechtskräftigen Einziehung verwertet wurden, erfolgte die Veräußerung in allen Fällen im Auftrag der bei der Staatsanwaltschaft Rostock eingerichteten Zentralstelle zur Sicherung und Verwertung virtueller Währungen aufgrund einer Kooperation über die futurum Bank AG, ein Unternehmen der Bitcoin Group SE, welches unter der Domain bitcoin.de eine Handelsplattform für Kryptowährungen betreibt.

Die Verwertung der rechtskräftig eingezogenen virtuellen Währungen erfolgt auf Grundlage von § 77a Absatz 2 Strafvollstreckungsordnung.

Eine besondere steuerliche Behandlung der Veräußerung von eingezogenen und deshalb landeseigenen virtuellen Währungen findet nicht statt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.